

Statuten des Vereins

Bodenfreiheit - Verein zur Erhaltung von Freiräumen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Bodenfreiheit - Verein zur Erhaltung von Freiräumen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wolfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist überparteilich.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die langfristige Erhaltung oder Schaffung von ökologisch, naturräumlich, landschaftsbildlich, raumplanerisch, gesellschaftlich oder kulturell wichtigen Grundflächen als unbebaute Flächen.
- (2) Überdies bezweckt der Verein, das öffentliche Bewusstsein dafür zu stärken, welchen Wert Freiflächen und unbebaute Flächen gleichermaßen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz und für die Allgemeinheit haben.
- (3) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich den hier genannten gemeinnützigen Zwecken und damit dem Wohle der Gesellschaft.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
 - a) Der Verein erwirbt an Flächen, die im Sinne des § 2 Abs. 1 besonders wichtig sind, Eigentum oder eine Dienstbarkeit und sichert die Freihaltung, Erlebbarkeit und Zugänglichkeit dieser Flächen für kommende Generationen. Soweit dies im Hinblick auf die ökologische Funktionsfähigkeit, auf allfällige Gefahrenquellen und auf gemäß § 19 Abs. 3 und § 19a eingeräumte Rechte vertretbar ist, gewährt der Verein der Allgemeinheit Zugang zu seinen Flächen.
 - b) Zusammenkünfte;
 - c) Abhaltung von Vorträgen und Diskussions- bzw. Dialogveranstaltungen;
 - d) Kulturveranstaltungen;
 - e) Weiterbildungsveranstaltungen;
 - f) Herausgabe von Publikationen, Presseaussendungen und sonstige Medienarbeit;
 - g) Gründung von Stiftungen, die ausschließlich die gleichen Zwecke wie der Verein verfolgen,

- h) Einbringung von Liegenschaften und anderen Vermögenswerten in die in lit. g genannten Stiftungen,
- i) Kooperationen und andere ähnliche ideelle Mittel.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) Erträge aus Vermietung, Verpachtung etc.
- d) Spenden;
- e) Sammlungen;
- f) Vermächnisse und sonstigen freiwilligen Zuwendungen;
- g) Erlöse aus Veräußerungen im Sinne des § 10 Abs. 15;
- h) Förderungen und
- i) Entgelte für Dienstbarkeiten;
- j) Sponsoring.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Sie haben in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellt. Fördernde Mitglieder haben, wenn sie nicht gleichzeitig ordentliche oder Ehrenmitglieder sind, keine Stimme in der Generalversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste ernannt werden. In der Generalversammlung haben sie eine Stimme.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, Gebietskörperschaften sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Ausnahmeregeln im Sonderfall sind dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung vor der Generalversammlung zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder hat der Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens zehn Prozent Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§ 14) die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16). Abgesehen von der Generalversammlung darf jedes Mitglied nur einem Organ angehören.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder,
 - c. Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG),
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder auf andere zuverlässige Weise einzuladen. Die Anberaumung der Tagesordnung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einreichen.
- (5) Jede Gemeinde, die ordentliches Mitglied ist, kann bis zu zwei Personen namhaft machen, die die Gemeinde in der Generalversammlung vertreten. Jedem dieser Vertreter kommt ein eigenes Stimmrecht zu. Jedes andere ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat jeweils nur ein Stimmrecht. Niemand kann mehr als ein Stimmrecht ausüben.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst oder eine Fläche gemäß § 19 als veräußerbar eingestuft werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag der finanziellen Auslagen;
- (2) Auswahl von Rechten an Flächen gemäß § 17 Abs. 5 bis 7 und § 19a Abs. 1,

- (3) Genehmigung von Erwerben nach § 18 Abs. 2 und von Dienstbarkeiten nach § 19a Abs. 2;
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (6) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (7) Entlastung des Vorstands;
- (8) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (9) Entscheidung über Berufung wegen Ausschlusses von Mitgliedern;
- (10) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (11) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (12) Genehmigung der Gründung von Stiftungen;
- (13) Genehmigung der Einbringung von Liegenschaften und sonstigem Vereinsvermögen in die in Abs. 12 genannten Stiftungen;
- (14) Einstufung einer Fläche als veräußerbar gemäß § 19,
- (15) Genehmigung der Veräußerung einer gemäß Abs. 14 als veräußerbar eingestuften Fläche;
- (16) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Zusätzlich ist die Bestellung von Beisitzer/innen (Vorstand ohne besondere Funktion) zulässig. Die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder soll jeweils eine ungerade Zahl sein.
- (2) Der Vorstand wird in seinen einzelnen Funktionen von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Bei Besetzung des Vorstands soll auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet werden.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/in wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit doppelter Buchhaltung und jährlicher Bilanzierung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Mitwirkung gemäß §§ 17, 18 und § 19a Abs. 1 am Erwerb von Rechten an Flächen und gemäß § 19a Abs 2 an der Einräumung von Dienstbarkeiten;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (10) Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Beschlussfassung bei den einzelnen Sitzungen ergeben.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist höchster Vereinsfunktionär/in. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in hat bei der Führung der Vereinsgeschäfte mit tatkräftiger Unterstützung beizustehen.
- (2) Die Stellvertreter/innen haben den zu Vertretenden tatkräftig in seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Nach außen wird der Verein, soweit nicht Abs. 4 und 5 Abweichendes vorsehen, durch den Obmann vertreten.
- (4) Schriftliche Willenserklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit
 - a) der Unterschrift des Obmanns oder seines Stellvertreters und zusätzlich
 - b) in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) der Unterschrift des Kassiers oder seines Stellvertreters, in anderen Angelegenheiten der Unterschrift des Schriftführers.
- (5) Rechtsgeschäfte mit Organwaltern des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und auf Seiten des Vereins - zusätzlich zu den gemäß Abs. 4 erforderlichen - der Unterschriften zweier weiterer Vorstandsmitglieder.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (9) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (10) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau oder des Kassiers/in ihre Stellvertreter/innen. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Schriftführers/in der Obmann/die Obfrau.

§ 14: Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in fachlicher Hinsicht, bei der Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten zu beraten bzw. zu unterstützen und insb. am Erwerb von Rechten im Sinne der §§ 17, 18 und 19a Abs. 1 mitzuwirken.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Dem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Mitglied des Beirates können nur natürliche Personen werden. Bei der Berufung der Mitglieder ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern und vor

allem darauf zu achten, dass der Beirat über Fachwissen oder Erfahrung sowohl in ökologischen, naturräumlichen, landschaftsbildlichen, raumplanerischen, gesellschaftlichen als auch kulturellen Belangen hat.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Dem/r Vorsitzenden des Beirates steht hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitglieder in den Beirat ein Vorschlagsrecht zu.
- (4) Der Vorstand kann in Absprache mit dem/r Vorsitzenden des Beirates bestimmte Fragen zur Bearbeitung und Berichterstattung dem Beirat übergeben. Jedes Beiratsmitglied ist auch berechtigt, Angelegenheiten von sich aus dem Vorstand zu unterbreiten.
- (5) Der Beirat wird auf der Grundlage einer selbst zu beschließenden Ordnung tätig. Er soll mindestens jährlich zusammentreten und kann auch Empfehlungen für die Arbeit des Vereins entwickeln. Der Beirat unterliegt keinerlei Weisung durch andere Organe.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Erwerb von Rechten an Flächen:

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Beirat eine in Vorarlberg gelegene Grundfläche zur Freihaltung zu empfehlen. Aufgrund jeder Empfehlung hat der Beirat dem Vorstand und dem empfehlenden Mitglied zu berichten, ob die Freihaltung der Fläche ökologisch, naturräumlich, landschaftsbildlich, raumplanerisch, gesellschaftlich oder kulturell von nennenswerter Bedeutung wäre. Wenn dies laut Bericht zutrifft, hat der Vorstand den Eigentümer der Fläche zu fragen, ob und zu welchen Bedingungen es in Frage käme, dass der Verein daran Eigentum oder eine Dienstbarkeit, mit der der Verein die Freihaltung langfristig sichern kann, erwirbt.
- (2) Falls der Eigentümer anbieten sollte, dem Verein ein Recht im Sinne des Absatzes 1 unentgeltlich einzuräumen, und damit keine erheblichen Lasten verbunden sind, kann der Vorstand annehmen.
- (3) Falls die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, lädt der Vorstand den Eigentümer ein, Eigentum oder eine Dienstbarkeit, mit der der Verein die Freihaltung langfristig sichern kann, verbindlich anzubieten. Solche Angebote, die bereits den gesamten Vertragsinhalt vorsehen und daher bloß der Annahme bedürfen, um den Vertrag zustande kommen zu lassen, hat der Vorstand dem Beirat unverzüglich bekannt zu geben. Der Beirat hat die Angebote nach ihrer Wichtigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 zu reihen und dem Vorstand mindestens einmal jährlich eine aktuelle, begründete Reihung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat unter Berücksichtigung der Reihung nach Abs. 3 und der Bedingungen (insb. Gegenleistung), die der Eigentümer stellt, die aufrechten Angebote zu kommentieren.
- (5) Auf der folgenden Generalversammlung haben der Beirat und der Vorstand ihre jeweiligen Ergebnisse zu präsentieren. Dann kann die Generalversammlung eines der präsentierten Angebote oder den Vorschlag „keines davon“ auswählen, wobei folgender Modus gilt: Nach jedem Wahlgang ist jenes Angebot, auf das die wenigsten Stimmen entfielen, auszuschneiden, bis auf einen Vorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.
- (6) Nach der Auswahl eines Angebots gemäß Abs. 5 hat der Kassier zu berichten, welche finanziellen Mittel dem Verein voraussichtlich verbleiben werden. Danach hat der Vorsitzende zu empfehlen, ob ein weiteres Angebot angenommen werden soll und wenn ja welches. Danach ist nochmals im Sinne des Abs. 5 vorzugehen.
- (7) Das Auswahlverfahren nach Abs. 5 oder 6 ist beendet, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag „keines davon“ entfällt.

- (8) Der Verein vertreten durch den Vorstand hat jene Angebote, die die Generalversammlung ausgewählt hat, anzunehmen und so die Rechte zu erwerben.

§ 18: Eilerwerb:

- (1) Wenn dies wegen besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit erforderlich ist, kann der Vorstand vom Verfahren nach § 17 Abs. 1 bis 4 absehen und an einer Fläche Eigentum oder eine Dienstbarkeit, mit der der Verein die Freihaltung langfristig sichern kann, erwerben, jedoch nur unter der schriftlichen aufschiebenden Bedingung, dass die Generalversammlung dies nachträglich genehmigt. Der Vorstand hat unverzüglich den Beirat zu informieren und eine Generalversammlung einzuberufen. Der Beirat hat unverzüglich eine aktualisierte Reihung vorzulegen, wobei sinngemäß nach § 17 Abs. 3 vorzugehen und auch das aufschiebend bedingt erworbene Recht zu reihen ist.
- (2) Bei der Beschlussfassung der Generalversammlung ist § 17 Abs. 5 bis 7 sinngemäß anzuwenden, wobei das aufschiebend bedingt erworbene Recht neben den Angeboten, die der Beirat präsentiert, und dem Vorschlag „keines davon“ zur Auswahl steht. Falls mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf das aufschiebend bedingt erworbene Recht entfällt, gilt der Erwerb nachträglich als genehmigt.

§ 19: Nutzung:

- (1) Flächen, an denen der Verein gemäß § 17 oder § 18 Rechte erworben hat, dürfen weder ganz noch teilweise versiegelt werden. Insbesondere dürfen auf ihnen keine dauerhaften ober- oder unterirdischen Bauwerke errichtet werden.
- (2) Sollte der Verein eine Fläche unentgeltlich erwerben, ohne dass der Rechtsvorgänger dem Verein Auflagen, die eine Veräußerung ausschließen, erteilt hat, so hat der Beirat dem Vorstand zu berichten, ob und inwiefern die Fläche ökologisch, naturräumlich, landschaftsbildlich, raumplanerisch, gesellschaftlich oder kulturell von besonderer Bedeutung ist. Sollte dies laut dem Bericht nicht der Fall sein, so hat der Vorstand der Generalversammlung den Bericht vorzustellen und kann die Generalversammlung die Fläche als veräußerbar einstufen.
- (3) Im Übrigen hat nach jedem Erwerb eines Rechtes der Beirat dem Vorstand ein Nutzungskonzept vorzulegen. Darin ist auch zu berücksichtigen, ob auf der Fläche Rechte Dritter oder besondere Gefahrenquellen bestehen. Die vorgeschlagenen Nutzungen müssen im Einklang mit ökologisch wertvollen Aspekten der Fläche und mit deren naturräumlicher Situation stehen. Der Vorstand hat auf Grundlage des Nutzungskonzepts über die Nutzung zu entscheiden. Der Verein kann befristete oder kündbare Rechte zur schonenden und nachhaltigen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, Freizeit- oder Erholungsnutzung einräumen.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds hat der Beirat dem Vorstand zu berichten, ob die Schutzwürdigkeit einer erworbenen Fläche nachträglich aus äußeren Gründen (z.B. starke Immissionen von Nachbarflächen) langfristig weggefallen ist. Sollte dies laut dem Bericht der Fall sein, so kann der Vorstand der Generalversammlung die Frage vorlegen, ob die Fläche als veräußerbar eingestuft werden soll.
- (5) Der Verein kann Flächen, die die Generalversammlung gemäß Abs. 2 oder 4 als veräußerbar eingestuft hat, jederzeit, andere Flächen nicht veräußern.

§ 19a: sonstige Rechte an Flächen

- (1) An Flächen Dritter kann der Verein auch Wegerechte erwerben. Dies setzt nicht voraus, dass der Verein dadurch die Versiegelung dieser Flächen verhindern kann. Beim Erwerb solcher Rechte sind § 17 Abs. 2 bis 8 oder § 18 sinngemäß anzuwenden.
- (2) An seinen Flächen und an Teilen seiner Flächen kann der Verein, soweit dies im Hinblick auf die Vereinszwecke vertretbar ist, gegen Entgelt befristete oder unbefristete Dienstbarkeiten einräumen. Dies bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung. Doch keine Dienstbarkeit darf zu Folgendem berechtigen:
 - a) zur Errichtung eines Bauwerks,
 - b) zur Versiegelung von Flächen oder
 - c) zu einer Nutzung, die es in nennenswerter Weise erschweren würde, dass die Fläche für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar ist.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO ist und gleiche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer anderen Organisation, die gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO ist. In jedem Fall muss das verbleibende Vermögen ausschließlich für Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit d EStG (Umwelt-, Natur- und Artenschutz) verwendet werden. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.